

II-2483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Mai 1973

No. 1277/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen an den
Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend ungerechtfertigte Beanstandung von Preisauszeichnungen.

Organe der Polizeidirektion Innsbruck beanstandeten kürzlich die
Preisauszeichnung der Innsbrucker Filiale einer Wiener Firma
(Büromaschinenhandel), die einen

Nettopreis von	S 2.440.-
sowie 16% Mehrwertsteuer	<u>S 390.40</u>
und somit einen Bruttopreis von	S 2.830.40

auswies.

Die Beamten vertraten die Meinung, daß nur eine Preisauszeichnung inklusive Umsatzsteuer gestattet sei, daß aber eine Aufschlüsselung wie die hier vorgenommene, als unzulässig betrachtet werden müsse. Dabei wurde auf § 3 des Preisbestimmungsgesetzes verwiesen.

Nach Auffassung der unterfertigten Abgeordneten ist die oben dargestellte Meinung der Beamten der Polizeidirektion Innsbruck unrichtig. Aus § 3 des Preisbestimmungsgesetzes ist keineswegs zu entnehmen, daß nur eine Preisauszeichnung mit dem Endpreis einschließlich Umsatzsteuer zulässig sei. Bestünde hier noch ein Zweifel, dann wäre dieser durch die Begründung der Regierungsvorlage beseitigt, in der es heißt:

"Durch den § 3 soll ausgedrückt werden, daß bei der Ersichtlichmachung von Preisen jedenfalls der Bruttopreis (Inklusivpreis) aufzusehen hat. Dadurch wird das Recht des Unternehmens nicht berührt, die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Der § 3 ermöglicht daher eine ähnliche Regelung, wie dies der § 11 Umsatzsteuergesetze 1972 für die gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer bei der Ausstellung von Rechnungen vorseht."

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

Werden Sie durch eine entsprechende Weisung sicherstellen,
daß Preisauszeichnungen der oben beschriebenen Art, die mit
den Bestimmungen des Preisbestimmungsgesetzes sehr wohl im
Einklang stehen, ab sofort unbeanstandet bleiben?